

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)66

Vol. 1964/0016

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

III/KOM(64)66 endg.

Brüssel, den 2. März 1964

Orig.: F

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

über die Einzelheiten der Verwirklichung des
freien Dienstleistungsverkehrs in den Be-
rufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/KOM(64)66 endg.

BEGRUNDUNG

1. Grundlage des Vorschlages

Das vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossene Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (1) enthält im Abschnitt V-C-d eine Sonderbestimmung, die für die Landwirtschaft und den Gartenbau ab Ende 1963 eine Liberalisierung in drei Stufen vorsieht. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Abschnitt V : Zeitplan.

Die Aufhebung der Beschränkungen geschieht wie folgt:

.....

d) Auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Gartenbaus:

1. Vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe:

- für technische Hilfe;
- für die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, das Spritzen von Pflanzen und Anbauflächen, das Schneiden von Bäumen, Pflücken, Verpacken, einschließlich Aufmachung, die Nutzung von Bewässerungsanlagen und die Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen.

2. Vor Ablauf der zweiten Stufe für Bodenpflege und Bodenbearbeitung, für das Mähen und Einbringen der Ernte, für das Dreschen, Pressen und Einsammeln mit mechanischen und nichtmechanischen Mitteln.

3. Vor Ablauf der dritten Stufe für die oben nicht genannten Dienstleistungen".

Gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages legt die Kommission dem Rat ihren Vorschlag zur Durchführung obenstehender Bestimmungen vor.

Diesem Artikel entsprechend obliegt es dem Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament vor einer Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit anzuhören.

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62;

2. Massnahme für die gesamten Dienstleistungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau

1. Die Kommission hatte bei der Vorlage ihres Entwurfs des Allgemeinen Programms an den Rat diesen darauf hingewiesen, dass er nach Artikel 63 Absatz 3 des Vertrages verpflichtet sei, die Dienstleistungen im Bereiche der Landwirtschaft mit Vorrang zu liberalisieren, da sie unmittelbar die Herstellungskosten beeinflussen (vgl. 2. Erwägungsgrund dieses Vorschlages).

Daher war vorgeschlagen worden, den Zeitpunkt für die Verwirklichung des gesamten Dienstleistungsverkehrs mit Rücksicht auf die für die Durchführung des Programms nötigen Fristen so früh wie möglich anzusetzen, d.h. vor dem Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit. Dennoch haben einige Mitgliedstaaten, ohne zu bestreiten, dass dieser Vorschlag begründet ist, darauf bestanden, dass nur ein Teil dieser Dienstleistungen für die Liberalisierung bis zum 31. Dezember 1963 vorgesehen werden sollte. Die Kommission und der Rat waren daher gezwungen, eine Staffelung der Liberalisierungsmassnahmen vorzusehen, wobei der obige Termin als Anhaltspunkt betrachtet wurde. Die dritte Dienstleistungsgruppe, die erst im Laufe der dritten Stufe liberalisiert werden soll, war damals als zweitrangig betrachtet worden; die weitere Arbeit hat allerdings bewiesen, dass man ^{die Bedeutung} dieser Gruppe etwas unterschätzt hatte.

2. Da zur Vorbereitung der Richtlinie - wie in mehreren anderen Tätigkeitsbereichen - mehr Zeit nötig war, als bei der Ausarbeitung des Allgemeinen Programms vorgesehen, werden die Durchführungsmassnahmen für die erste Dienstleistungsgruppe verspätet einsetzen und dadurch mit denen für die zweite Gruppe zusammenfallen (vgl. Artikel 6 Absatz 1 a) des Vorschlages).

Die Kommission schlägt ferner dem Rat zur Erleichterung der Arbeiten vor, schon jetzt die Bestimmungen für die dritte Gruppe zu erlassen, die sich praktisch auf die mit der ~~Fischhaltung~~ ^{Fischhaltung} zusammenhängenden Dienstleistungen beschränken. Dadurch würde die Liberalisierung der Dienstleistungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau in einem einzigen Gemeinschaftstext geregelt.

3. Günstiger Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft in der Gemeinschaft hat große Fortschritte gemacht, da man nach der ersten Beseitigung der Handelsschranken auf breitem Feld mit der Ausarbeitung der gemeinsamen Politik beginnen konnte. Für einen Erfolg der gemeinsamen Politik sind Fortschritte auch auf anderen Gebieten der Wirtschaftsintegration notwendig, da es sich dabei um Gebiete handelt, die zwar nicht von dieser gemeinsamen Politik abhängen, die aber trotzdem in einer gewissen Beziehung zu ihr stehen.

Dank eines verstärkten Wettbewerbs durch die Liberalisierung werden gerade die Entwicklung der Dienstleistungen und ihre zunehmende Wirksamkeit einen günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft haben. So wie es auf nationaler oder auf regionaler Ebene keine gesunde Wirtschaftsstruktur ohne einen ausreichend entwickelten Dienstleistungssektor geben kann, so ist auch eine schnelle Anpassung der Landwirtschaft und ihre wirkliche Integration in die gesamte Wirtschaft nicht ohne eine ausgewogene Entwicklung der zu diesem Sektor gehörenden Dienstleistungen denkbar.

Im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft, die Voraussetzung für die gewünschte Entwicklung ist, wird die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten die Entwicklung des technischen Fortschritts und die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie die bestmögliche Verwendung der Produktionsfaktoren auf diesem Sektor begünstigen.

So ist von den wichtigsten Tätigkeitsbereichen, auf die sich die Liberalisierung der Dienstleistungen erstreckt, die technische Hilfe dann unmittelbar von Bedeutung, wenn der Betriebsleiter Entscheidungen treffen und Initiativen ergreifen muß, um neue Bewirtschaftungsmethoden und Techniken kennenzulernen, zu übernehmen und anzugleichen, mit deren Hilfe er seine Produktion und ihren Absatz den Forderungen der Wirtschaft anpassen kann. Zugleich bietet eine leichtere Inanspruchnahme außerbetrieblicher Dienstleistungen, die zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden und die Verwendung sehr leistungsfähiger oder besonderer, von Fachpersonal bedienter Geräte ermöglichen, dem Betriebsführer verschiedene Vorteile (z.B. Vermeidung einer übermäßigen Ausrüstung und Beseitigung vorübergehender oder ständiger Schwierigkeiten mit Arbeitskräften); der Betriebsführer kann dadurch seine Arbeit rationeller gestalten, seine Betriebsmittel wirksamer aufeinander abstimmen und die Produktion den Bedürfnissen des Marktes leichter anpassen (vgl. 2. Erwägungsgrund).

4. Begünstigte der Richtlinie

Ein kurzer Überblick über die gegenwärtige Lage beim Dienstleistungsverkehr in der Landwirtschaft innerhalb der Mitgliedstaaten wird Aufschluß über die voraussichtlichen Auswirkungen der Liberalisierungsmaßnahmen geben, die der Rat auf Vorschlag der Kommission in der Richtlinie beschließen soll.

1. Die Dienstleistungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau werden von verschiedenen Leistungserbringergruppen erbracht.

Die technische Hilfe ist meistens Angelegenheit von Firmen oder Büros, die z.B. auf dem Gebiet der Betriebsführung und der Buchhaltung spezialisiert sind. Sie wird ebenso von Berufsgenossenschaften oder -verbänden erteilt oder auch zusätzlich von Privatfirmen, die am Verkauf von Rohstoffen oder anderen, in der Landwirtschaft verwendeten Produkten interessiert sind.

Bei der Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten spielen die Lohnunternehmer eine wichtige Rolle. Ihre ungefähre Zahl beträgt rund 8.000 in der Bundesrepublik Deutschland, 3.000 in Belgien, 8.000 in Frankreich, 25.000 in Italien, 40 im Großherzogtum Luxemburg und 4.000 in den Niederlanden. Aus inoffiziellen und leider sehr unvollständigen statistischen Angaben geht hervor, daß z.B. in Belgien, wo die Zahl der kleinen Unternehmer nach wie vor sehr hoch ist, das in jedem Unternehmen in Maschinen investierte Kapital 1961 im Durchschnitt über 2 Millionen bfrs betrug. Die gegenwärtig in den meisten Gemeinschaftsländern in Gang befindliche Verbesserung des Einsatzes des Produktionsfaktors Boden veranlaßt eine immer größere Zahl von Unternehmern, sich mit schweren Spezialmaschinen und Geräten auszurüsten. Infolge der zunehmenden Vielseitigkeit der mechanisch durchführbaren Arbeiten können nun viele Unternehmer, die entsprechend ausgerüstet sind, während des größten Teils des Jahres arbeiten (1). So dehnen in Frankreich 70 v.H. der Unternehmer ihre Tätigkeit auf 9 Monate im Jahr aus.

(1) Einige von den Unternehmern oft ausgeführte landwirtschaftliche Arbeiten (insbesondere Be- und Entwässerung, forstwirtschaftlich und forstbetriebliche Arbeiten) werden jedoch von der Richtlinie nicht erfaßt (vgl. 5. Erwägungsgrund).

Ein ebenfalls sehr bedeutender Teil der für die landwirtschaftlichen Betriebe ausgeführten Arbeiten entfällt auf Dienstleistungen, die von den zur gemeinsamen Verwendung von landwirtschaftlichen Geräten eigens gebildeten Genossenschaften und Gemeinschaften von Landwirten erbracht werden. Man nimmt an, daß sich gegenwärtig in Deutschland rund 850 Organisationen mit mehr als 10 Mitgliedern und 5.000 kleinere Zusammenschlüsse, in Belgien 117 Genossenschaften mit mehr als 10 Mitgliedern und 183 kleinere Zusammenschlüsse in Frankreich ungefähr 10.000 Genossenschaften mit mehr als 10 Mitgliedern, in Luxemburg 153 Verbände und in den Niederlanden 209 Genossenschaften mit dieser Tätigkeit befassen. In Italien sind das gemeinsame Eigentum und die gemeinsame Verwendung von Maschinen bei Gruppen mit weniger als 5 Landwirten sehr verbreitet, während die Zahl der Genossenschaften ziemlich gering ist.

Schließlich ist daran zu erinnern, daß in jedem Mitgliedstaat zahlreiche Landwirte ihre Geräte nebenher auch für Arbeiten bei Dritten - meistens in Form der Nachbarschaftshilfe - verwenden.

2. Die Hauptbegünstigten der im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Liberalisierungsmaßnahmen dürften die Lohnunternehmen für landwirtschaftliche Arbeiten sein.

Allerdings haben nur noch einige von ihnen einen großen Aktionsradius. Dazu kommt, daß der grenzüberschreitende Verkehr, der in den Grenzgebieten schon hätte zustande kommen sollen, bisher auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen ist. Außer den Behinderungen, die ihren Grund in den Unterschieden zwischen den nationalen Bestimmungen über die Verwendung der Geräte haben (Abmessungen, Anmeldung, Sicherheitsnormen usw.) bestanden sie auch darin, daß die Mitgliedstaaten zu oft die Abfertigung zur Zollgutverwendung ablehnten, weil sie die Interessen ihrer eigenen Unternehmer, ihrer Maschinen-genossenschaften oder ihrer Maschinenhersteller wahren wollten.

Die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in der Landwirtschaft und im Gartenbau trifft auf eine Situation, die sich in voller Entwicklung befindet. Wie schon erwähnt wurde, entwickeln sich diese Unternehmen jetzt schnell. Einige von ihnen spezialisieren sich und vergrößern ihren Gerätepark.

Dadurch sind sie in der Lage, z.B. größere Arbeiten zur Flurbereinigung weit entfernt vom Standort auszuführen oder Mähdrescher für die Ernte verschiedener Erzeugnisse (Weizen, Kleesamen, Mais, Reis) mehrere hundert Kilometer weit zu entsenden. Andere dagegen ziehen es vor, ihren Gerätepark aufzufächern, damit er den meisten Bedürfnissen der Landwirte ihrer Region entspricht. Unter gewissen Bedingungen, die natürlich je nach der Größe, dem Standort der Unternehmen und der von ihnen angebotenen Dienstleistungsgruppe verschieden sind, werden wahrscheinlich viele von ihnen in den Grenzgebieten, innerhalb eines benachbarten Mitgliedstaates oder sogar in noch weiter entfernten Gebieten von den Möglichkeiten des freien Dienstleistungsverkehrs Gebrauch machen. Diese Ausweitung ihrer Tätigkeit wird besonders zu einem produktiven und rentablen Einsatz ihrer Geräte beitragen. Wie oben dargelegt, wird sich also die Durchführung der Richtlinie sowohl auf die Landwirte wie auf die Unternehmer günstig auswirken.

Die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs wird außerdem durch den Abschluß derzeit auf Ebene der Gemeinschaft laufender Arbeiten erleichtert werden, die die oben erwähnten technischen Handelsschranken beseitigen sollen; es handelt sich dabei um Hindernisse, die nicht in den rechtlichen Anwendungsbereich der Richtlinie gehören. Andererseits wird die am 8. November 1962 von der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung, die Abfertigung des für sämtliche Dienstleistungen verwendeten Materials zur Zollgutverwendung systematisch zu genehmigen, für die Landwirtschaft eine im Vergleich zur bisherigen Situation besonders wichtige Verbesserung darstellen (vgl. vorletzter Erwägungsgrund).

Die Auswirkung der Richtlinie auf den wichtigen Sektor, den innerhalb der Gemeinschaft die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften darstellen, ist dagegen anderer Art.

Artikel 58 des Vertrages, auf den Artikel 66 des Kapitels Dienstleistungen verweist, erwähnt ausdrücklich, daß die "Genossenschaften" zu den juristischen Personen gehören, die ihrerseits denjenigen natürlichen Personen gleichgestellt sind, die in den Genuß des freien Dienstleistungsverkehrs kommen. Daher müssen die Genossenschaften zu den in Abschnitt I des Allgemeinen Programms angegebenen Leistungserbringern gezählt werden und sind im Prinzip Begünstigte der Richtlinie (vgl. Artikel 1 des Vorschlags).

Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, Dienstleistungen in einem anderen als in dem Mitgliedstaat zu erbringen, in dem sie ansässig ist, kann von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden, nämlich, ob die Betriebsleiter, für die die Leistung erbracht wird, Mitglieder der Genossenschaft sind oder nicht. Sind die Betriebsleiter nicht Mitglieder der Genossenschaft, so wäre diese demnach als für Dritte arbeitend anzusehen; auf Grund der gegenwärtigen nationalen Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften ist diese Möglichkeit jedoch in einem der Mitgliedstaaten durch ein absolutes Verbot und in mehreren anderen Mitgliedstaaten durch bestimmte Beschränkungen ausgeschlossen. Im zweiten Falle würde die Leistung für solche Betriebsleiter erbracht, die Mitglieder der Genossenschaft sind; dies dürfte wiederum auf Grund der gegenwärtig geltenden Bestimmungen zumindest in einigen Mitgliedstaaten (in denen insbesondere die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften ein genau abgegrenztes Gebiet nicht überschreiten darf) unzulässig sein.

Nach einer Untersuchung der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen darf man also den Schluß ziehen, daß sich die Liberalisierung der Dienstleistungen auf die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften nur in sehr beschränktem Maße auswirken wird, zumindest so lange, bis einige dieser Bestimmungen geändert worden sind. Die Kommission wünscht, daß die durch diese Rechtsverhältnisse aufgetretenen Schwierigkeiten künftig auf Gemeinschaftsebene überwunden und dabei sowohl die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter als auch der landwirtschaftlichen Dienstleistungsgenossenschaften, vor allem in den Grenzgebieten, berücksichtigt werden.

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATS UBER DIE EINZELHEITEN
DER VERWIRKLICHUNG DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS IN DEN
BERUFEN DER LANDWIRTSCHAFT UND DES GARTENBAUS

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absätze 2 und 3, Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 227 Absatz 2,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (1), insbesondere auf Abschnitt V C d,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das allgemeine Programm enthält einen besonderen Zeitplan für die Aufhebung der Beschränkungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Es ist vorgesehen, diese Beschränkungen bei einer ersten Dienstleistungsgruppe bis zum 31. Dezember 1963, bei einer weiteren Gruppe bis zum Ende der zweiten Stufe der Übergangszeit und bei den übrigen Dienstleistungen im Laufe der dritten Stufe aufzuheben.

Diese Dienstleistungen beeinflussen die Produktionskosten der Landwirtschaft und des Gartenbaus unmittelbar und begünstigen die Verbreitung des technischen Fortschritts. Daher sollte ihre Liberalisierung im Einklang mit Artikel 63 Absatz 3 des Vertrages und den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sobald wie möglich erfolgen.

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

.../...

Die Niederlassungsfreiheit bei den unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten ist, außer bei einigen Arbeitnehmern in der Landwirtschaft, für die die Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 gilt (2), erst für das Ende der Übergangszeit vorgesehen (1). Falls der Leistungserbringer seine Tätigkeit im Land des Leistungsempfängers ausüben will, darf ihm auf Grund des freien Dienstleistungsverkehrs nicht die Erfüllung der Bedingungen zur Pflicht gemacht werden, denen die in diesem Land ansässigen Personen allein deshalb genügen, weil ihre Tätigkeit ortsgebunden und von Dauer ist; zu diesen Bedingungen gehören in einigen Mitgliedstaaten und unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragung in das Handelsregister und die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsvereinigungen.

Wegen dieser unterschiedlichen Termine und Regelungen im Niederlassungsrecht und im freien Dienstleistungsverkehr ist in der Richtlinie zu erläutern, was im Zusammenhang mit der Dienstleistungsart, die den Leistungserbringer zur Einreise in das Land des Leistungsempfängers veranlaßt, unter Dienstleistung zu verstehen ist.

Bei den meisten mit der Erschließung von Quellen, der Be- und Entwässerung und der Trockenlegung zusammenhängenden Arbeiten- die oft mit einigen, in der Richtlinie erfaßten Arbeiten der Landwirtschaft und des Gartenbaus eng verbunden sind - soll der freie Dienstleistungsverkehr gemäß den Richtlinien des Rates vom und vom über die selbständigen Tätigkeiten der verarbeitenden Gewerbe (3) bzw. über die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (4) verwirklicht werden. Dem allgemeinen Programm entsprechend werden die Dienstleistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und der Forstbetriebe Gegenstand einer weiteren Richtlinie sein.

-
- (1) Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 26/62 Abschnitt IV F 6 und Anlage V aus Gruppe 012)
 - (2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, Seite 1323/63
 - (3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. vom Seite .../6
 - (4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. vom Seite .../6

Für die Arbeitnehmer, die Leistungserbringer begleiten oder für ihre Rechnung tätig sind, sind die Beschäftigungsbedingungen und die Frage der sozialen Sicherheit in den gemäß Artikel 48, 49 und 51 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für alle Begünstigten des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit sind Gegenstand zweier vom Rat am erlassenen Richtlinien (1).

Besondere Bedeutung für den freien Dienstleistungsverkehr in der Landwirtschaft und im Gartenbau hat die Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. November 1962 (2), nach der Werkzeuge, Instrumente, und Geräte, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Verwendung bei der Ausführung von Arbeiten aller Art vorübergehend eingeführt werden, zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, wenn ihre Aufenthaltsdauer im einführenden Mitgliedstaat sechs Monate nicht überschreitet. Diese Abfertigung zur Zollgutverwendung erfolgt unter vollständiger Aussetzung der Zölle außer in Sonderfällen, bei denen die Entrichtung eines Teilbetrages der Zölle für die endgültige Einfuhr verlangt werden kann.

Schließlich soll der freie Dienstleistungsverkehr in der Landwirtschaft und im Gartenbau besonders hinsichtlich der technischen Hilfe und der Verwendung gefährlicher gifthaltiger Waren durch die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und anderen Befähigungsnachweise und die Koordinierung einiger nationaler Regelungen erleichtert werden. Zu diesem Zweck müssen weitere Richtlinien erlassen werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., Seite .../6

(2) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 30. November 1962, Seite 2767/62.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der natürlichen Personen sowie der in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs bezeichneten Gesellschaften - im folgenden Begünstigte genannt - die in Abschnitt III dieses Programms aufgeführten Beschränkungen bei den in Artikel 2 genannten Dienstleistungen auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften der Richtlinie gelten für die folgenden in Abschnitt V C d des Allgemeinen Programms aufgeführten Dienstleistungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau:
 - a) Technische Hilfe,
 - b) Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Spritzen von Pflanzen und Anbauflächen,
 - c) Schneiden von Bäumen,
 - d) Pflücken, Verpacken einschließlich Aufmachung,
 - e) Nutzung (Bewirtschaftung) von Bewässerungsanlagen,
 - f) Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen,
 - g) Bodenpflege und Bodenverarbeitung,
 - h) Mähen und Einbringen der Ernte, Dreschen, Pressen und Einsammeln mit mechanischen und nichtmechanischen Mitteln,
 - i) die oben nicht genannten Dienstleistungen.
2. Tätigkeiten der Landwirtschaft und des Gartenbaus im Sinne dieser Richtlinie sind diejenigen, die in der Gruppe 011 der Internationalen Systematik der Wirtschaftszweige (CITI) (Statistisches Amt der Vereinten Nationen, Etudes statistiques, Série M, Nr. 4 rev. 1 New York 1958) beschrieben sind, und zwar vor allem:
 - a) die allgemeine Landwirtschaft einschließlich Weinbau und Anbau von tropischen Pflanzen; Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht und andere Tierzüchtungen; Bienenzucht; Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Fellen sowie Eiern und Honig;
 - b) Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern; Obstbau und Samenzucht.

3. Die Dienstleistungen, die unter die Buchstaben von Absatz 1 fallen, sind im Anhang im einzelnen aufgeführt.

Artikel 3

1. Zum freien Dienstleistungsverkehr gehört, daß die Begünstigten dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ansässig sind, die verschiedenen vorbereitenden Tätigkeiten ausüben können, die für ihre Leistungserbringung notwendig sind, insbesondere die Schaffung eines Kundenkreises durch Werbung und Marktsondierung und der Abschluß von Verträgen.

2. Begibt sich der Leistungserbringer in das Land des Leistungsempfängers, um dort zeitweilig seinen Beruf auszuüben, so liegt eine Dienstleistung im Sinne dieser Richtlinie vor, wenn der Sitz des Betriebes des Leistungserbringers in einem anderen Mitgliedstaat liegt und verbleibt, als in dem, wo er seine Leistung erbringt.

Der Leistungserbringer kann dennoch in dem letztgenannten Staat - wie dessen eigene Staatsangehörige - bewegliche und unbewegliche Güter, die er zur Erbringung seiner Leistung benötigt, erwerben, mieten, in Gebrauch nehmen und veräußern, ohne daß diese gesamten Güter ortsgebundene und dauernde Einrichtungen in Form einer Zweigniederlassung oder Agentur darstellen.

3. Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann für die in Artikel 2 genannte Dienstleistungsgruppe vom Leistungserbringer verlangen, daß er den Zeitpunkt nachweist, zu dem er seine berufliche Tätigkeit in diesem Land aufgenommen hat. Dieser Nachweis kann auf jedem Rechtsweg erfolgen. Erbringt der Leistungserbringer Leistungen für mehrere Leistungsempfänger, so muß jede Dienstleistung oder Dienstleistungsgruppe einzeln angegeben werden.

Artikel 4

1. Wird in dem Mitgliedstaat, in den der Leistungserbringer sich zur Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die Ausübung einer in Artikel 2 angegebenen Tätigkeit oder die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Rechte und Möglichkeiten entweder von der Eintragung in das Handelsregister oder von der Zugehörigkeit zu einer Berufsvereinigung oder einer gleichartigen Organisation abhängig gemacht,

so können die Begünstigten dieser Richtlinie nur dann zur Erfüllung einer dieser Bedingungen gezwungen werden, wenn die Erbringung der Dienstleistung oder der Dienstleistungen länger als drei Monate eines Kalenderjahres dauert.

2. Unter Berücksichtigung der Sonderstellung dieser Begünstigten sorgen die Mitgliedstaaten in einem solchen Fall dafür, daß die Begünstigten dieser Richtlinie sich mit denselben Rechten wie ihre eigenen Staatsangehörigen und innerhalb einer normalen Frist in das vorgenannte Register eintragen oder der oben erwähnten Organisation beitreten können.

Für die Begünstigten dieser Richtlinie schließt das Beitrittsrecht nicht notwendigerweise auch das Recht ein, in diesen Organisationen in eine leitende Stellung gewählt oder ernannt zu werden. Im Großherzogtum Luxemburg berechtigt die Mitgliedschaft in der Handelskammer nicht zur Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

3. Wird die in Absatz 1 vorgesehene Eintragungs- oder Beitrittspflicht in einem Mitgliedstaat von einem Nachweis über die Ehrenhaftigkeit und darüber, daß bisher gegen den Betreffenden kein Konkursverfahren statt^{hat} gefunden oder nur von einem dieser beiden Nachweise abhängig gemacht, so betrachtet dieser Staat die Vorlage eines Strafregistrauszuges durch den Begünstigten dieser Richtlinie als ausreichend; in Ermangelung eines solchen Auszugs genügt ein gleichwertiges Dokument, das von dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Verwaltungsbehörde des Landes ausgestellt ist, in dem der Begünstigte ansässig ist; aus diesem Dokument muß hervorgehen, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird ein Dokument darüber, daß kein Konkurs vorliegt, von dem Land, in dem der Leistungserbringer ansässig ist, nicht ausgestellt, so kann es durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende in diesem Land vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, einem Notar oder eine für seinen Beruf zuständige Vereinigung abgegeben hat.

Die gemäß den beiden vorhergehenden Absätzen ausgestellten Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig über die zur Ausstellung der Urkunden zuständigen Behörden und Organisationen und setzen die Kommission innerhalb der in Artikel 6-1-a vorgesehenen Frist davon in Kenntnis.

.../...

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten heben alle Beschränkungen auf, durch die die Dienstleistungserbringer anderer Mitgliedstaaten gegenüber den eigenen Staatsangehörigen schlechter gestellt werden; diese Beschränkungen, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet verbieten oder erschweren, können sich ergeben aus:

- a) einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder einer offenkundig diskriminierenden Verwaltungspraxis;
- b) einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder einer Verwaltungspraxis, die, obwohl sie nicht ausdrücklich diskriminierend ist, dennoch ausschließlich oder hauptsächlich Ausländer behindert.

2. Zu den aufzuhebenden Beschränkungen gehören vor allem die Vorschriften, die die Erbringung von Dienstleistungen durch die Begünstigten wie folgt verbieten oder beschränken:

a) in der Bundesrepublik Deutschland: durch das Erfordernis einer "Reisegewerbekarte" für das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen (Gew. O. § 55 d, in der Fassung vom 5. Februar 1960; Verordnung vom 30. November 1960),

- die "Bedürfnisprüfung" als Voraussetzung für die Erteilung der sogenannten "Reisegewerbekarte" sowie die durch dieses Dokument festgelegte geographische Beschränkung (Gew. O. § 55 d, in der Fassung vom 5. Februar 1960; Verordnung vom 30. November 1960);

b) in Belgien: durch das Erfordernis eines Berufsausweises für Ausländer (Königlicher Erlaß Nr. 62 vom 16. November 1939; Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1945);

c) in Frankreich durch das Erfordernis eines Gewerbeausweises für Ausländer (Gesetzesdekret vom 12. November 1938, Dekret vom 2. Februar 1939, Gesetz vom 8. Oktober 1940, Gesetz vom 10.4.1954, Dekret Nr. 59-852 vom 9. 7.1959).

- Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit um eine Genehmigung zur Durchführung künstlicher Besamungen zu erhalten (Erlaß vom 24. April 1948, Artikel 17).

.../...

3. Die Mitgliedstaaten sorgen besonders dafür, daß:

a) auf ihrem Hoheitsgebiet die Begünstigten der Richtlinie bei der Ausführung ihrer Arbeit unter den gleichen Bedingungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen:

- die zu diesem Zweck vorgesehenen verschiedenen Arten von Krediten, Beihilfen und Zuschüsse erhalten,

- in den Genuß der üblichen Steuervergünstigungen, insbesondere beim Erwerb des zur Leistungserbringung benötigten Kraftstoffes kommen;

b) alle privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträge zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit abschließen können, insbesondere bei Arbeiten, die Bestandteil der Programme zur Verbesserung der Agrarstruktur sind; hierzu gehören auch die Unterbreitung diesbezüglicher Angebote und die Beteiligung als Vertragspartner oder als Zulieferer;

c) eine Genehmigung für den Umgang mit gefährlichen giftigen Waren ohne größere Schwierigkeiten als ihre eigenen Staatsangehörigen beantragen und erhalten können, falls in ihrem Land die Ausführung bestimmter Arbeiten, besonders der Umgang mit gefährlichen Giftstoffen, von einer Sondergenehmigung des Unternehmers abhängig gemacht wird.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen innerhalb der folgenden Fristen:

a) bei den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis h) genannten Dienstleistungen; binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe;

b) bei den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) genannten Dienstleistungen: vor Ablauf des ersten Jahres der dritten Stufe der Übergangszeit.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel den
Für den Rat
Der Präsident

Tätigkeiten, die unter Artikel 2
Absatz 1 Buchstabe a) bis i) fallen

a) "Technische Hilfe":

Erteilung von Ratschlägen und Informationen in allen Tätigkeitsbereichen der individuell oder gemeinschaftlich betriebenen Landwirtschaft und des Gartenbaus vor allem auf folgenden Gebieten:

- Technik der landwirtschaftlichen und gartenbauwirtschaftlichen Erzeugung,
- Technik (auf der Stufe des Betriebes) der Aufbereitung, Verarbeitung und des Verkaufs von Erzeugnissen der Landwirtschaft und des Gartenbaus,
- Erwerb und Einsatz von Betriebsmitteln,
- Erwerb, Einrichtung und Nutzung von Investitionsgütern,
- Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft, landwirtschaftliche Buchführung und ganz allgemein die Betriebsführung,
- Hauswirtschaft,
- Ausbildung des Personals,
- landwirtschaftliches Genossenschaftswesen (Genossenschaften), horizontale Zusammenarbeit und vertikale Integration,
- Boden- und Strukturverbesserung (z.B. Erosionsbekämpfung, Be- und Entwässerung, Flurbereinigung, Aufstockung und Aussiedlung, Neulandgewinnung);

b) "Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Spritzen von Pflanzen und Anbauflächen"

Alle von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln, von Luft- oder Landfahrzeugen ausgeführten Arbeiten, die geeignet sind, Unkraut sowie alle Arten Schädlinge der Pflanzen und Tiere sowie ihrer Produkte und solche Schädlinge, die im Boden, im Wasser, in der Luft, in Gebäuden und bei gelagerten Erzeugnissen auftreten, auf mechanischem, chemischem oder biologischem Wege zu bekämpfen oder ihr Auftreten zu verhüten;

.../...

c) "Schneiden von Bäumen":

Schneiden von Bäumen, Sträuchern und ähnlichen Pflanzen (z. B. Weiden, Korbweiden) von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln;

d) "Pflücken, Verpackung und Aufmachung":

Alle von Hand oder mit mechanischen Hilfsmitteln ausgeführten Arbeiten betreffend:

- das Ernten von Erzeugnissen des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Sonderkulturen (z. B. Weintrauben, Hopfen, Tabak, Oliven, Blumenzwiebeln, Gewürz- und Arzneipflanzen);

- Sortieren, Reinigen, Trocknen, Lagern, Verpacken und Kennzeichnen der obengenannten Erzeugnisse;

e) "Nutzung (Bewirtschaftung) von Bewässerungsanlagen":

Alle Arbeiten, die mit der Benutzung von Beregnungs-, Berieselungs- oder anderen Bewässerungsanlagen für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugung verbunden sind;

f) "Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen":

Kurz- oder langfristige - vertragliche und entgeltliche - Überlassung von Maschinen und Geräten, die zur Ausführung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arbeiten vor, in und nach dem Erzeugungsstadium eingesetzt werden, einschließlich von Zugmaschinen und Anhängern für den landwirtschaftlichen Gebrauch;

g) "Bodenpflege und Bodenbearbeitung":

Alle von Hand oder mit technischen Hilfsmitteln ausgeführten Arbeiten, die der Nutzbarmachung und der Verbesserung des Bodens sowie der Bearbeitung vor, bei und nach dem Anbau von Pflanzen dienen, insbesondere:

.../...

- Roden von Wurzelstücken, Umbrechen von Grün-, Brach- und Unland, Untergrundlockerung, Terrassieren, Planieren, Sammeln von Steinen, Tiefpflügen,
- Pflügen, Rigolen, Fräsen,
- Ausbringen von Stallmist, Handelsdünger und Bodenverbesserungsmitteln jeglicher Art,
- Saat- und Pflanzbettbereitung; Säen und Pflanzen,
- Jäten, Hacken, Häufeln, Walzen;

h) "Mähen und Einbringen der Ernte, Dreschen, Pressen, Einsammeln mit mechanischen und nichtmechanischen Mitteln":

Alle von Hand oder mit mechanischen und nichtmechanischen Hilfsmitteln ausgeführten Arbeiten, die - auf der Stufe des Betriebes - mit der Ernte und Aufbereitung von Acker- und Grünlandgewächsen zusammenhängen (wobei die Ernte von Obst, Gemüse und Gartenbauerzeugnissen wie Sondererzeugnissen Buchstabe d) fällt). Es geht hier vor allem um:

- Mähen und Dreschen (Mäh-, Stand- und Scheunendrusch) von Gramineen, Leguminosen und Kruziferen,
- Roden und Einsammeln von Hackfrüchten, Raufen und Aufbereiten von Flachs,
- Strohbearbeitung und -bergung,
- sämtliche Arbeiten der Grün-, Saft- und Rohfuttergewinnung (wie Schneiden, Häckseln, Zerreißen und Sammeln des Grüngutes, Boden-, Gerüst- oder künstliche Trocknung, Dämpfen, Silagebereitung)
- das Verbringen des Erntegutes mit Fördergeräten, Gebläsen usw.,
- das Sortieren, Reinigen, Trocknen, Verlagern, Verpacken und Kennzeichnen von obengenannten Erzeugnissen;

.../...

i) "Die nicht in der Liste aufgeführten Dienstleistungen":

Alle Dienstleistungen in der Landwirtschaft und im Gartenbau die von Hand oder mit mechanischen und nichtmechanischen Hilfsmitteln ausgeführt werden und nicht unter die obigen Rubriken fallen; hierzu gehören vor allem:

- Arbeiten der Viehhaltung wie z. B. künstliche Besamung, Melken, Stallentmisten, Schafscheren,

- einige besondere Arbeiten wie z. B. das Reinigen von Gewächshäusern und Frühbeetfenstern.
